

Turnverein Bassersdorf



STATUTEN

ALLGEMEINES

1. Im Text verwendete Abkürzungen

Turnverein Bassersdorf	TVB
Generalversammlung des Turnvereins Bassersdorf	GV
Zürcher Turnverband	ZTV
Schweizerischer Turnverband	STV
Technische Kommission	TK

Turnverein Bassersdorf



I NAME UND SITZ

Art. 1

Der TVB ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB und ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes und des Schweizerischen Turnverbandes. Er unterstellt sich deren Statuten, Reglementen und Verträgen.

Name

Art. 2

Rechtsdomizil des TVB ist Bassersdorf.

Sitz

II ZWECK DES TVB

Art. 3

Der Turnverein Bassersdorf

Zweck

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- legt ein besonderes Gewicht auf die sportliche und kameradschaftliche Entwicklung der Jugend
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus

Neutralität

Art. 4

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Ethik

Der Verein anerkennt die aktuelle „Ethik-Charta“ des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet/-innen, Coaches, Betreuer/-innen, Leiter/-innen und Funktionär/-innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV's gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III VEREINSSTRUKTUR

Art. 5

Dem TVB können verschiedene unselbständige Riegen angehören, sowie deren Jugendabteilungen.

Bestand, Riegen

Folgende selbständige Riegen sind mit dem TVB verbunden:

- Frauenriege
- Männerriege

Art. 6

Die selbständigen Riegen haben eigene Statuten und Reglemente. Sie verwalten sich selbst. Ihre Statuten und Reglemente dürfen denen des TVB nicht widersprechen.

Riegenstatus

IV MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN

Art. 7

Der TVB und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Leiter und Leiterinnen extern

Mitglieder-
Kategorien

Art. 8

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht im laufenden Vereinsjahr beendet. Die Aufnahme erfolgt erst nach regelmässigem Turnstundenbesuch, durch den Vorstand.

Aufnahmen

Art. 9

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV. Der Verein ist dafür verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Versicherung

Turnverein Bassersdorf



Art. 10

Eintritt, Austritt

Der Übertritt von einer Kategorie oder Riege in eine andere kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben.
Austritte sind dem Vorstand schriftlich einzureichen und es werden solche erst nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen dem Verein gegenüber angenommen.

Art. 11

Streichung

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem TVB nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art. 12

Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des TVB oder der Verbände vorsätzlich oder groblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 13

Freimitglieder

Zum Freimitglied des Vereins wird ernannt:

- Aktivmitglieder, die wenigstens 15 Jahre aktiv im Verein turnerisch tätig gewesen sind.
- Mitglieder oder Personen, welche sich um den Verein entsprechend verdient gemacht haben.

Ein durch den Vorstand ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung fest.

Art. 14

Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den TVB ganz ausserordentlich verdient gemacht haben.
Ein durch den Vorstand ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung fest.

Art. 15

Passivmitglied

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den TVB finanziell unterstützen will.

Turnverein Bassersdorf



V ORGANE

Art. 16

Die Organe des TVB sind:

- Generalversammlung
- Riegenversammlung
- Vorstand
- Technische Kommissionen
- Spezialkommissionen
- Revisoren / Revisorinnen

Organe

Generalversammlung

Art. 17

Die ordentliche GV des TVB findet im ersten Quartal des Vereinsjahres statt. Sie setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitgliedern
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des Vorstandes, der TK und der Spezialkommissionen
- Revisoren / Revisorinnen
- Delegierten der selbständigen Riegen.

Termin und
Zusammensetzung

Art. 18

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Stimmrecht
Antragsrecht

Art. 19

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des TVB und der unselbständigen Riegen
- Abnahme der Jahresrechnung des TVB
- Wahl des Präsidenten / der Präsidentin
- Wahl der Technischen Leitung
- Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisoren / Revisorinnen
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

Geschäfte

Turnverein Bassersdorf



Art. 20

Die Einladung zu den Vereinsversammlungen erfolgt durch Zirkular an alle Mitglieder oder durch das Vereinsorgan unter Bekanntgabe der Traktanden. Alle in dieser Weise einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig.

Einberufung

Beschlussfähigkeit

Art. 21

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Ausserordentliche GV

Art. 22

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Stimmrecht

Antragsrecht

Bei allen Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Diese Regelung gilt nicht bei Abstimmungen über Statutenrevisionen, Fusion oder über eine Vereinsauflösung, für welche qualifizierte Mehrheiten notwendig sind. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Wahlen und
Abstimmungen

Als Stimmzähler, Stimmzählerinnen amten:

- die Revisoren / Revisorinnen
- von der GV gewählte Personen

Stimmbüro

Art. 23

Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand auf die Durchführung der Generalversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

GV ohne physische
Anwesenheit

Er kann:

- eine virtuelle Generalversammlung mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren analog zur physischen Generalversammlung.

Riegenversammlung

Art. 24

Die Riegenversammlung wird von der Riegenleitung oder vom Vorstand einberufen, durch Zirkulare an alle Mitglieder der betreffenden Riege oder durch das Vereinsorgan unter Bekanntgabe der Traktanden. Sie entscheidet über riegenspezifische und technische Belange.

Einberufung,
Kompetenz

Vorstand

Art. 25

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident / Präsidentin
- Technische Leitung
- übrige 3 bis 7 Mitglieder

Zusammensetzung

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei der Besetzung des Vorstands soll möglichst auf eine faire Geschlechterverteilung geachtet werden.

Art. 26

Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten / der Präsidentin. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Amtsdauer

Art. 27

Die Obliegenheiten des Vorstandes sind:

- allgemeine Leitung des TVB gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- Erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte

Aufgaben

Art. 28

Der Vorstand besammelt sich, wenn es der Präsident / die Präsidentin oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Einberufung

Art. 29

Der Präsident / die Präsidentin oder der Vizepräsident / die Vizepräsidentin zeichnet zu zweien mit dem Sekretär / der Sekretärin oder dem Kassier / der Kassierin rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und finanzielle Transaktionen zeichnen der Präsident /

Zeichnungs-
Berechtigung



Turnverein Bassersdorf

die Präsidentin und der Kassier / die Kassierin zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier / die Kassierin Einzelunterschrift.

Technische Kommission (TK)

Art. 30

Die TK setzt sich gemäss Organigramm zusammen.

Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.

Zusammensetzung

Art. 31

Die Obliegenheiten der TK sind:

- Koordination der Trainingsdaten
- Koordination von Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- Koordination und Förderung der Leiterausbildung

Aufgaben

Spezialkommissionen

Art. 32

Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand entsprechende Kommissionen gebildet werden.

Revisoren / Revisorinnen

Art. 33

Für die Rechnungsrevision wählt die GV zwei Personen auf zwei Jahre, wobei alljährlich die Neuwahl einer der beiden zu erfolgen hat. Diese gehören nicht dem Vorstand an.

Zusammensetzung

Art. 34

Die Revisoren / Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung, die Bilanz des TVB, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

Aufgaben

VI VERWALTUNG

Art. 35

Alle Organe (gemäss Art. 14) haben ihre Beschlüsse in einem Protokoll schriftlich niederzulegen.

Protokoll

Turnverein Bassersdorf



Art. 36

Die Detailaufgaben des Vorstandes, der Chargierten und Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Reglemente und
Pflichtenhefte

Art. 37

Für den Erlass der Reglemente ist die GV zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der Vorstand zuständig.

Zuständigkeit

Art. 38

Der TVB unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen sind durch Richtlinien und Pflichtenhefte festzulegen.

Archiv

Art. 39

Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Wohnadresse, E-Mailadresse und Telefonnummer, Funktion im Verein und in den übergeordneten Verbänden, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung und Tätigkeit mittels elektronischer oder analoger Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für den Informationsaustausch, die Vereinsgeschichte, Führung der Buchhaltung und Zustellung von internem Informationsmaterial aller Art.

Datenschutz

Die personenbezogenen Daten können, soweit notwendig, zur Anmeldung und Mitgliederführung bei übergeordneten Verbänden sowie zur Teilnahme an Wettkämpfen und anderen Anlässen (inkl. Erwähnung in Ranglisten), an Dritte weitergegeben werden. Jedes Mitglied hat das Recht nachzufragen, wie seine Daten verwendet wurden.

Die Mitglieder erklären sich damit einverstanden, dass an internen und externen Anlässen des Turnvereins fotografiert wird und Videoaufnahmen gemacht werden und die Bilder allenfalls unter Angabe der entsprechenden Namen im Rahmen einer Berichterstattung auf der vereinseigenen Website www.tvbassersdorf.ch, im Vereinsorgan Basi Turn-Poscht und allfälligen weiteren Publikationen ohne Rücksprache und finanzielle Entschädigung publiziert werden. Jedes Mitglied kann schriftlich beim Vorstand die Löschung von ihm betreffenden Fotos verlangen.

VII FINANZEN

Art. 40

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

Geschäftsjahr

Art. 41

Die Einnahmen des TVB bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinnen von Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

Einnahmen

Art. 42

Die Ausgaben des TVB bestehen insbesondere aus:

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträgen an unselbständige Riegen und Einzeltürner für die Teilnahme an Meisterschaften und Turnfesten
- Kosten von Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen und Leiterentschädigungen
- weiteren durch die GV oder den Vorstand beschlossenen Ausgaben
- einer ausserordentlichen Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets, die alljährlich von der GV zu beschliessen ist.

Ausgaben

Art. 43

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der GV beschlosssen.

Mitglieder-
beiträge

Art. 44

Die Beitragsfreiheit gegenüber dem TVB wird durch die GV bestimmt.

Beitrags-
freiheit

Art. 45

Das Vereinsvermögen darf nur in schweizerischen Vermögenswerten, max. CHF 4'000.000 davon in Aktien, angelegt werden. Der Vorstand bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Vermögensanlage

Art. 46

Der TVB kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV.

Fonds,
Stiftungen

Turnverein Bassersdorf



Art. 47

Der TVB haftet mit seinem ganzen Vermögen, sofern es nicht als Stiftungskapital oder in Fonds für besondere Zwecke bestimmt ist. Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

Haftung

VIII REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Art. 48

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden. Die Änderungen sind dem ZTV zur Genehmigung vorzulegen.

Teilrevision

Art. 49

Eine Totalrevision der Statuten kann nur durch die GV mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Totalrevision

Art. 50

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des ZTV.

Besondere Fälle

Art. 51

Die Auflösung des TVB kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen GV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Auflösung

Art. 52

Im Falle der Auflösung des Vereins fallen sämtliche Vermögenswerte bis zu einer späteren Neugründung zur Aufbewahrung an den Zürcher Turnverband. Sofern sich innert zehn Jahren kein neuer, nach den Zweckbestimmungen des Zürcher Turnverbandes arbeitender Verein bildet, fällt dieses Vermögen in die Verbandskasse.

Vermögensver-
wendung bei
Vereinsauflösung

Art. 53

Diese Statuten ersetzen diejenigen
- des TVB vom 14. Februar 1992
- der DR vom 8. Februar 1984
- des TVB vom 21. Februar 1998
- des TVB vom 18. Februar 2005

Frühere
Bestimmungen

Turnverein Bassersdorf



Alle bereits bestehenden Reglemente werden übernommen.

Art. 54

Inkrafttretung

Diese Statuten wurden an der GV vom 06. März 2026 genehmigt und treten mit der Einwilligung durch den Zürcher Turnverband in Kraft.

Für den Turnverein Bassersdorf:

Der Präsident:

Der Aktuar:

Vorliegende Statuten wurden durch den Zürcher Turnverband am 11.05.2026 genehmigt.

Für den Zürcher Turnverband:

Der Präsident:

Stephan Niederkaiser

Die Statutenverantwortliche:

P. Salathe
Philip Salathe